

16/22



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. September 1984

Nr. 2673

Einwohnergemeinde Rüttenen / Gestaltungsplan für den Steinbruch der  
Bürgergemeinde Solothurn

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan für den Steinbruch der Bürgergemeinde Solothurn, auf GB. Nr. 135, zur Genehmigung. Der Plan und die Sonderbauvorschriften wurden von der Einwohnergemeinde Rüttenen in der Zeit vom 12. Juni bis 13. Juli 1984 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Steinbruch liegt im Gewässerschutzbereich Zone A und im Einzugsgebiet wichtiger Quellen. Deswegen darf für die Wiederauffüllung nur Material der Klasse I, nach den Deponierichtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz, abgelagert werden.

In den Sonderbauvorschriften ist jedoch unter dem Abschnitt "Auffüllmaterial" festgehalten, dass als Auffüllmaterial Materialien der Klasse I + II verwendet werden dürfen. Diese Vorschrift muss entsprechend geändert werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften für den Steinbruch der Bürgergemeinde Solothurn, wird genehmigt. Er umfasst die Pläne des Ingenieurbüros R. Enggist, Solothurn, Abbauplan 1:1000

Nr. 349.544.1, Endgestaltungsplan 1:1000 Nr. 349.544.2 und die Sonderbauvorschriften.

2. Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse 1 nach den Depo-  
nierichtlinien des Eidg. Amtes für Umweltschutz verwendet werden.
3. Die Bedingungen und Auflagen für den Gesteinsabbau und für die  
Waldrodung ergeben sich aus der Abbaubewilligung des Bau-Departementes  
und der Rodungsbewilligung des Regierungsrates.
4. Die Verfahrenskosten und die Genehmigungsgebühren von Fr. 2'200.--  
und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 13.-- sind ge-  
stützt auf § 74 des kantonalen Baugesetzes von der Bürgergemeinde  
Solothurn zu bezahlen.

Bewilligungsgebühr, Verfahrenskosten und Publikation: Fr. 2'215.--

zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 234) ES

Der Staatsschreiber:

Max G. [Signature]

- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Mr/mm, mit 2 gen. Plänen und Son-  
derbauvorschriften
- Bau-Departement (2)
- Amt für Raumplanung, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften
- Beauftragter NHK, Birrerhaus
- Kant. Tiefbauamt
- Kreisbauamt 1, Solothurn
- Forst-Departement (2)
- Überforstamt
- Kreisforstamt 1, Solothurn, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvor-  
schriften
- Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 2 gen. Plänen und Sonderbau-  
vorschriften
- Einwohnergemeinde 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvor-  
schriften (2-fach)
- Baukommission 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Bürgergemeinde Solothurn, mit 2 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften  
(2-fach) und Einanlungsschein
- Fa. Zetter AG, Schmiedegasse 1, 4500 Solothurn, mit 2 gen. Plänen und  
Sonderbauvorschriften

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs: "Der Gestaltungsplan für den Stein-  
bruch der Bürgergemeinde Solothurn in Rüttenen wird genehmigt".